

Ortsrecht Stadt Gräfenberg

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Gräfenberg“

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Gräfenberg“

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65), geändert durch Gesetz vom 18.06.1993 (GVBl S. 392) und des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Stadt Gräfenberg folgende

Satzung

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 11 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Altstadt Gräfenberg“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan 1 : 1.000 des Vermessungsamtes Forchheim vom 15.12.92 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 23.02.94 rechtsverbindlich.

Gräfenberg, 17.02.94
Stadt Gräfenberg

Nitt
1. Bürgermeister

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Stadtrates Gräfenberg vom 18.11.1993. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 03.02.94 mitgeteilt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.